

## **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland**

### **1. Festsetzung:**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. §5 der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersätze gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bördeland bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	60,00 €
- für den dritten Hund	80,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

### **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland	Konto-Nr.: 340037334
	BLZ.: 80055500
	Salzlandsparkasse

oder	Konto-Nr.: 705178
	BLZ.: 12030000
	Deutsche Kreditbank

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.